

Steuerbescheide vom Finanzamt: Steuertipp - Wie lese ich den Bescheid?

Nachdem die Frist zur Einreichung der Einkommenssteuer i. d. R. der 31.05. für das Vorjahr ist, dürfen die Steuerzahler, die ihren Steuerbescheid fristgemäß abgegeben haben, nun im Sommer mit den Steuerbescheiden vom Finanzamt für das Vorjahr rechnen ...

„Die Festsetzung des Einkommensbescheides ist gem. § ... Abs... Satz.. Nr.. AO vorläufig hinsichtlich...“
Wer liest sich diese Fülle an Vorläufigkeitsklauseln im Steuerbescheid noch durch? Wir sind der Meinung, dass das für einen Steuerzahler bzw. Steuerbescheid-Empfänger inzwischen eher unzumutbar wird.

Wussten Sie, dass viele anhängige Klagen für **jeden** Steuerzahler interessant sind? Immerhin könnte man ja einiges an Geld vom Finanzamt zurückbekommen? Oder eben nicht.

Das Finanzamt nimmt zum Teil Vermerke in den Steuerbescheid auf, wonach der Bescheid hinsichtlich bestimmter BFH-Verfahren nur vorläufige Bestandskraft erlangen soll. Nachteilig: Nicht immer werden dabei wirklich alle einschlägigen Klagen erfasst.

Unsere Kanzlei prüft deshalb auch die Vorläufigkeitsvermerke in den Steuerbescheiden auf Vollständigkeit und legt gegebenenfalls Einspruch ein; mit dem Begehren, weitere Klagen zu berücksichtigen. Dazu ist es notwendig, alle am Bundesfinanzhof anhängigen Klagen zu kennen.

Sinn und Zweck unseres Einspruchs ist es, den Eintritt der Bestandskraft eines Steuerbescheides zu vermeiden und das Einspruchsverfahren solange ruhen zu lassen bis der Bundesfinanzhof über die „Musterklage“ entschieden hat. Wer dergleichen versäumt, der nimmt gerade **nicht** an den Vorteilen begünstigender BFH-Entscheidungen teil.

Leider hat der Fiskus immer den Hang dazu, Steuerfälle schnell und endgültig abzuschließen. Dies geht zu Lasten der Steuerpflichtigen. Schließlich legt der eigene Dienstherr, der Bundesfinanzminister, zum Teil unklare, Grundgesetz verletzende oder Europa-rechtswidrige Steuergesetze vor. Nur dadurch entsteht ja die ganze Problematik.

Wegen der Kompliziertheit des Steuerrechts wäre es geradezu geboten, Steuerbescheide hinsichtlich späterer BFH-Entscheidungen generell offen zu halten. Somit könnten alle Bürger auf vom Bundesfinanzhof überprüfte Steuergesetze vertrauen. Dies ist aber leider nicht vorgesehen, weswegen sich jeder selbst um sein Recht kümmern muss.

Fazit: Gesetzgeberisch gewollt profitieren jene am Meisten, die gut beraten sind.

Die Zahl der Klagen über Steuersachverhalte am Bundesfinanzhof reißt nicht ab; dagegen die Zahl der gelösten Fälle hält mit den neu eingereichten und anhängigen Klagen eher nicht stand. Das heißt, die Steuerbescheide werden mit Vorläufigkeitsklauseln regelrecht überflutet.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info